

Gallonen Rum, 1108 Pfd. Thee, 8008 Pfd. Zucker, 4998 Pfd. Schokolade, 4000 Pfd. Erbsen, 4800 Pfd. Schweinefleisch, 2290 Pfd. Rindfleisch, 10,000 Pfd. Mehl, 900 Säcke Brod und 89 Gallonen Essig. Der Bedarf an lebenden Thieren, Geflügel und andern frischen Vorräthen ist in demselben Verhältnis.

**S i n h e i m i s c h e s.**

(Eingef.) Dem sein Leben entleidet ist und doch nicht gerne für einen Selbstmörder gehalten werden möchte, findet die beste Gelegenheit zum Austritt aus dieser Welt, wenn er von Kottenweiler nach Unterweissach an der Seemühle vorbei geht. Dort ist schon seit Jahr und Tag die Mauer und Steg am Bache eingestürzt, und man legte über die Tiefe von 15—20 Fuß nur ein paar schwache Balken, auf diese aber etliche Bretter, zum Theil nicht angenagelt. Dort kann man den Hals bei Tag und Nacht brechen.

Abermals ist ein Opfer bei den Eisenbahnarbeiten gefallen. Ein 12jähriger Knabe von Juffenhausen soll, wie man erzählt, von Arbeitern dort angewiesen worden seyn, eine Wende, die an einer Wand lehnte, zu holen. Als der Knabe die Wende wegnehmen wollte, brach die Erdwand über ihm zusammen und verschüttete ihn. Der Schmerz seiner unglücklichen Eltern ist unaussprechlich.

Stuttgart. Die befähigten Bewerber um den erledigten Schuldienst zu Neuweiler, D. Bbb. lingen, mit welchem neben freier Wohnung ein Einkommen von 200 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem ev. Consistorium zu melden.

Den 20. Jan. 1845.  
K. ev. Consistorium. Scheurlen.

**S o g o r t y p h.**

Ost mit banger Furcht, mit Schmerzen  
Füllte ich der Menschen Herzen,  
Wann mein mächt'ger Ruf erklang;  
Wie Verkünderin der Leiden,  
Bin ich Räuberin der Freuden.  
Wie von mir ein Dichter sang.

Wirst das erste Zeichen streichen,  
Bin ich dann Grinnungszeichen  
An geliebte, theu're Frau'n,  
Doch, wenn der Geliebten Wangen  
Reichlich sind von mir umhangen,  
Wirst du mich am liebsten schau'n.

Bachnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

Auflösung der Homonymie in Nr. 7:  
Kreuzer.

**Bachnang. [Maskenball.]**  
Nächsten Montag den 3. Februar d. J. gibt die Casino-Gesellschaft einen Maskenball im Gasthof zum Schwan, wozu Fremde und einheimische Nichtmitglieder eingeladen sind. Das Entrée beträgt für Herren 24 Kr. Anfang um 7 Uhr.

Jur. [Bitte um milde Gaben.] Die Gemeinde Jur, deren bittere Armut im ganzen Oberamt längst bekannt ist, wurde durch eine daselbst ausgebrochene Schleimfieber-Epidemie von namlosem Unglück betroffen. Da die Krankheit fast keine Familie verschont, stockt das Gewerbe, das den armen Ortsbewohnern den täglichen Unterhalt verschafft, und Kranke und Gesunde leiden in Folge davon den bittersten Mangel, denn es fehlt an Geld, Nahrungsmitteln, Holz, Kleidung und warmen Betten. Liebreiche Menschenfreunde, denen eine solche Noth zu Herzen geht, werden zur Linderung derselben um milde Gaben dringend gebeten, welche, sie mögen bestehen in was sie wollen, mit dem herzlichsten Danke angenommen und gewissenhaft verwendet werden sollen.

Den 26. Jan. 1845.  
Das gemeinschaftliche Amt:  
Pfarrverweser Schultheiß  
Kerner. Angerbauer.  
In Bachnang will Herr Posthalter Currlin die Besorgung der Beiträge gefälligst übernehmen.  
Gesehen,  
K. gem. Oberamt Bachnang.  
Lang. Moser.

**Seilbronn.**

Frucht-Preise vom 22. Januar 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Schf. Kernen . . .	10	30	10	6	9	48
„ Dinkel . . .	5	—	4	37	4	16
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	10	24	10	13	9	12
„ Korn . . .	7	40	7	31	6	56
„ Gersten . . .	7	40	7	23	6	48
„ Haber . . .	3	48	5	27	3	—

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Welzheim etc.

**Der Murrthal-Vote,**

zugleich

**Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.**

N<sup>o</sup>. 9. Freitag den 31. Januar 1845.

Im Jahre 1636 raffte Pest und Hunger fast die Hälfte der Bewohner Württembergs hinweg. In wenigen Monaten waren 326 Kirchendiener daran gestorben, welche nicht mehr ersetzt werden konnten, weil das herzogliche Stipendium sehr schwach und mit jungen untüchtigen Leuten besetzt war. Zum Beweise der damaligen schlechten Beschaffenheit dieser Anstalt dient ein im Jan. 1636 an Wiederhold, den Kommandanten auf Hohentwiel, vom Herzog erlassener Befehl: „Dann weil der bisherige Pfarrer auf dieser Festung auch von der Pest in die Ewigkeit versetzt war, schicke der Herzog M. Johann Eberhard Pauli als einen Prediger und Seelsorger der Besatzung dahin mit der Ordre an den Kommandanten, mit demselben Gehuld zu tragen, weil er die Wahl bei diesen betrübten Umständen nicht mehr habe, diesem jungen Geistlichen freundlich zuzusprechen, anfänglich ihn mit vielen Predigten zu verschonen und zu Zeiten eine Predigt aus der Postille ablesen zu lassen und ihm seines Vorfahren Bücher einzuhändigen.“

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Bachnang. [Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung.] Unter Beziehung auf die in Nr. 12 des allgemeinen Landes-Intelligenz-Blattes erschienene Bekanntmachung des K. Ober-Recrutirungsraths vom 10. Januar 1845 und die Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 22. Mai 1843 (Reg. Bl. Nr. 3 von 1844) werden die Ortsvorsteher angewiesen, den Militärpflichtigen zu eröffnen, daß

- a) die Ziehung des Looses am Samstag den 1. März,
- b) die Musterung aber am Montag den 31. März

stattfinde, und die Militärpflichtigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Rechtsnachtheile an beiden Tagen, Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhaus in Bachnang sich einzufinden haben.

Wenn der Aufenthaltsort außerhalb des Oberamtsbezirks oder unbekannt ist, so ist die Eröffnung ihren Vätern oder Pflegern zu machen.

Eröffnungsbescheinigung ist bis 12. Februar unfehlbar einzusenden.

Hinsichtlich der Loosziehung durch Bevollmächtigte und der Verbindlichkeit zum persönlichen Erscheinen bei der Musterung, Anmeldung der Berücksichtigungsansprüche etc. wird auf die näheren Bestimmungen der Verfügung des K. Ober-Recrutirungsraths vom 10. Januar 1845 und hinsichtlich der Rechtsnachtheile im Falle des Ungehorsams noch insbesondere auf die Art. 88—93 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 (Reg. Bl. S. 351) und den §. 170 der Instruktion zu diesem Gesetze vom 30. Dezember 1843 (Reg. Bl. Nr. 3 von 1844) verwiesen, wonach die Militärpflichtigen, beziehungsweise ihre Eltern und Pfleger, zu belehren sind.

Was die Ansprüche auf Befreiung, Zurückstellung wegen Berufs oder wegen Familienverhältnissen, oder auf Verwilligung Einjähriger Dienstzeit betrifft, so bestimmt das Gesetz vom 22. Mai 1844 Folgendes:

- 1) Von der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste ist befreit: der einzige noch übrige Sohn solcher Eltern, welche bereits einen Sohn unter den Fahnen entweder im Felde, oder sonst bei und in unmittel-

telbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung, durch den Tod verloren haben; dergleichen ist befreit jeder Sohn solcher Eltern, welche zwei Söhne auf dieselbe Weise verloren haben.

Eine bei solcher Gelegenheit erlittene Verstümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.

Befreiung findet nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter sich noch am Leben befinden und solche ansprechen.

2) Von der Dienstleistung im activen Heere sollen, wenn das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden und in ihrer Altersklasse zurückgestellt werden:

A) wegen Berufs:

- a) Die in die theologischen Seminarien und Convicte aufgenommenen Jöglinge, dergleichen diejenigen, welche nach Ersthörung der akademischen Vorprüfung mit Staatsurlaubnis dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen;
- b) die nach gesetzlicher Prüfung fähig erfundenen und mit Genehmigung der Oberschulbehörde bei den Volksschulen oder im ausschließlichen Dienste bei den Schulen von Privatunterrichtsanstalten, sowie bei den Schulanstalten für verwahrloste, taubstumme, blinde oder schwachsinrige Kinder angestellten Unterlehrer und Schulgehülfen, wenn die letztgenannten Schulen den Vorschriften des Art. 25 des Volksschulgesetzes entsprechen;

B) wegen Familienverhältnissen:

- c) Der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind ist, dergleichen der einzige oder der älteste, und, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Sohn einer Wittve, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauches eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist;
- d) der älteste, oder, wenn dieser bereits im Militärdienste steht, der nächst auf denselben folgende Bruder der elternlosen Geschwister, welche entweder noch nicht achtzehn Jahre alt sind oder an einem seit dem Tode der Eltern mit jenen Geschwistern eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern andern geordneten Gewerbe betrieben hat. Zurückstellung erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch wegen Familienverhältnissen muß von dem Vater, beziehungsweise von der Mutter oder von dem Pfleger der elternlosen Geschwister, vorgebracht werden.

3) Bei der Zurückstellung sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) Der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes als Normaltag anzusehen;
- b) unter Söhnen und Brüdern sind nur ehelich geborne, oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen;
- c) die des Gebrauches eines Armes oder Fußes oder des Verstandes beraubten, dergleichen blinde oder taubstumme Brüder des Militärpflichtigen werden zu Gunsten der Zurückstellung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet;
- d) als im Dienst befindlich sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, freiwillig oder durch das Gesetz berufen, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Andern, als ihren Bruder, eingestanden sind;
- e) der als abwesend zum Contingent bezeichnete Bruder darf nicht als im Militär dienend betrachtet werden. Wenn jedoch den jüngeren Bruder die Einreihung durch das Loos getroffen, so kann für diesen, falls der abwesende Bruder zurückkehrt und eingereicht wird, die Zurückstellung, wenn solche nach Pkt. 2 überhaupt zulässig ist, geltend gemacht werden. Es kommt jedoch dem Zurückgekehrten die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu Statten;
- f) werden bei einer und derselben Aushebung zwei Brüder zur Einreihung bestimmt, so ist, falls Zurückstellung den übrigen Umständen nach (Pkt. 2) geltend gemacht werden kann, derjenige zurückzustellen, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen würden;
- g) zu gleichem Behuf soll auch derjenige Bruder, der im Militärdienste gestorben oder wegen des Verlustes einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichtes aus dem Militär entlassen worden ist, so angesehen werden, als ob er noch im Dienste befindlich wäre;
- h) zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Brüdern wird kein Unterschied gemacht, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter noch am Leben sind.

Unter elternlosen Geschwistern aber kommen nur diejenigen halbbürtigen in Betracht, welche einen gemeinschaftlichen Vater haben.

- 4) Militärpflichtige, welche
  - a) nach vorangegangener akademischer Vorprüfung die Staatsurlaubnis zu Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung auf einer hohen Schule oder einer dieser gleichstehenden Lehranstalt erhalten haben oder
  - b) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugnis ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist;
 sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß sie ihre Dienstzeit im activen Heere zu Friedenszeiten auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer — beschränkt wird. Die Wahl dieses einen Kriegsjahres, während dessen sie nach erlangter Fertigkeit im Waffengebrauche Urlaub bis zu sechs Monaten erhalten können, bleibt unter den nachfolgenden Bestimmungen ihnen überlassen:

Nach Vollendung der einjährigen Dienstzeit treten sie auf die übrige Dauer der Kriegsdienstpflicht aus dem activen Heere in die Landwehr über, in welcher sie jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit ihrer Altersklasse in der Art zur Verfügung des Kriegsministeriums, daß sie, so weit nicht die Bestimmungen des Art. 60 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1843 auf sie Anwendung finden, bei bedrohtem Friedensstande, und noch ehe das Gesetz über den Ausruf der Landwehr verabschiedet worden, auf die Dauer des Kriegs oder des bedrohten Friedensstandes zum Dienste einberufen werden können.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Bezirksrekrutirungsrath am Tage der Loosziehung seine erste Sitzung halten wird, weswegen etwaige Berücksichtigungsansprüche, soweit dieses nicht bereits geschehen, wo möglich bis zum 10. Februar, jedenfalls aber am Tage der Loosziehung, geltend zu machen und mit den erforderlichen Beweisurkunden zu belegen sind. Von dem Tage der Loosziehung an ist für die Anmeldung von Berücksichtigungsansprüchen nur noch ein Termin von drei Tagen offen.

Sowohl bei der Loosziehung, als bei der Musterung, haben, wie bisher, die ersten Ortsvorsteher, in deren Gemeinden Militärpflichtige vorhanden sind, anzuwohnen und das in die Ortsregistratur gehörige Exemplar der Rekrutirungsliste zur Ergänzung mitzubringen.

Hiernach ist nun das Weitere zu besorgen.  
Den 28. Januar 1845.

Königl. Oberamt.  
Lang.

Bekanntg. [An die Gemeindebehörden.] Es nimmt in neuerer Zeit der Unfug überhand, daß Leute aus der ärmeren Volksklasse sich ohne allen Auftrag dem Leichensagen unterziehen, um unter diesem Vorwande zu betteln; ja es kam bisweilen schon vor, daß betrügerische Leichenbegängnisse angefangen wurden, welche zur Zeit nicht stattfanden.

Um dieser Belästigung der Amtsangehörigen durch solche Bettler zu begegnen und sie vor Täuschungen zu bewahren, werden die Kirchenkonvente aufgefordert; besondere Leichensäger zu bestellen, und wo dieselben örtlichen Verhältnisse wegen nicht ausführbar seyn sollte, wenigstens die Anordnung zu treffen, daß diejenigen Personen, welche vom Trauerhause aus mit dem Leichensagen beauftragt sind, an den Ortsvorsteher verwiesen, von diesem mit einem Ausweis versehen und vor Betteln ernstlich verwarnt werden. Personen, welche ohne eine solche schriftliche Legitimation sich dem fraglichen Geschäfte unterziehen, sind der Ortsobrigkeit — und wenn sie unter jenem Vorwande auswärts oder betrügerisch gebettelt haben, dem Oberamt zur Bestrafung zu übergeben.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, neben Bekanntmachung dieser Anordnung, auch die Polizeidiener zu instruiren und Personen, welche des Bettelns verdächtig oder dergleichen schon gestraft worden sind, jenen Ausweis zu verweigern.

Den 28. Januar 1845.

Königl. gemeinschaftl. Oberamt.  
Lang. Moser.

Bekanntg. [Stadthofverleihung.] Da der Bestand desjenigen Theils der zum hiesigen Stadthof gehörigen Güter, welcher bisher im Ganzen verliehen war und womit die Verpflichtung zur Farren- und Eberhaltung verbunden ist, an nächst Petri Stuhlfeier zu Ende geht, so wird

am Freitag den 7. Februar d. J. eine neue Verleihung auf weitere 6 Jahre vorgenommen werden.

Zu dem Pacht gehört:

Das Hofhaus, die obere Scheuer, das Waschhaus; an Gütern: 12 Morgen Acker in 3

Zelgen, ungefähr 4 Morgen Garten beim Hofhaus und ungefähr 3 Morgen Wiesen, die Eberswiese; sodann ferner: statt der bisher in den Pacht gegebenen Heuzehnten zu Oberschönthal und Ungeheuerhof ungefähr 11 Morgen Wiesen an der Murr bei Steinbach.

Die Liebhaber werden nun eingeladen, an gedachtem Tag, Morgens 8 Uhr, bei der Verleihung sich einzufinden, wobei bemerkt wird, daß Auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen seyn müssen.

Den 27. Jan. 1845.

Stadtrath.

Bachnang. [Straßenbau-Accord.] Am Samstag den 15. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird im Gemeinderathszimmer zu Fornsbach der Bau einer Straße auf den Markungen von Fornsbach und Mettelberg in der Richtung von Welzheim veraccordirt werden.

Nach dem Voranschlag betragen die Kosten der Planie . . . 10,761 fl. 48 kr. des Steinförpers . . . 6,352 fl. — kr. der Maurerarbeit . . . 1,649 fl. 5 kr.

18,762 fl. 51 kr.

Accordsliebhaber, deren Prädikat und Vermögensverhältnisse der unterzeichneten Stelle nicht bekannt sind, haben sich darüber durch gemeinderäthliche, oberamtlich beglaubigte Zeugnisse auszuweisen.

Plan und Kostenvoranschlag können bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden.

Den 29. Jan. 1845.

Königl. Oberamt. Lang.

Reichenberg. [Wiederholter Gutsverkauf.] Da sich zu der Liegenschaft der Georg Adam Schäfer'schen Eheleute zu Dauernberg, distriktiger Gemeinde, bei der am 10. Dezember v. J. stattgehabten Verkaufsverhandlung kein Liebhaber eingefunden hat, so ist der wiederholte Verkaufsversuch auf

Montag den 10. Februar d. J. gemeinderäthlich bestimmt.

Die Liebhaber zu diesem hienach beschriebenen Hofgut werden daher auf gedachten Tag, Nachmittags 2 Uhr, in das Gemeinderathszimmer nach Reichenberg eingeladen, wobei unbekannte Auswärtige sich über Vermögen und Prädikat auszuweisen haben.

Dieses Hofgut besteht in einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, 1824 neu erbaut, mit Wagenhütte und Backofen;

- 1 Mrg. Gras- und Baumgarten beim Haus;
4 Mrg. 2 Brtl. Wiesen;
8 Mrg. 2 Brtl. Acker;
1 Mrg. Wald;
6 Mrg. Waid mit Buschwerk.

Zu bemerken ist, daß eine Familie mit circa 1000 fl. Vermögen ein sicheres Auskommen auf diesem Gut haben würde, indem die darauf haftenden Kapitalschulden von circa 1200 fl. bei dem Käufer gegen pünktliche Zinszahlung stehen bleiben können.

Den 9. Jan. 1845.

Gemeinderath.

Vdt. Schultheiß Molt.

Rosstaig. [Liegenschaftsverkauf.] Aus der Gantmasse des Kornrad Knödler, Webers dahier, wird auf den Antrag der Gläubiger die in diesem Blatte Nr. 22, 24 und 26 von 1844 näher beschriebene Liegenschaft am Donnerstag den 27. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,



auf dem Rathszimmer dahier zum wiederholten Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 27. Januar 1845.

Schultheißenamt. Wieland.

Ebersberg. Für die total arme und franke Anna Maria Weikert sind milde Gaben zur Unterstützung eingegangen:

Von Ungenannt in Unterweissach 12 kr., von Ungenannt in Unterweissach 24 kr., Friedrich Kübler von Sachsenweilertshof 12 kr., von Unbekannt in Dppenweiler 2 fl. 42 kr., von Unbekannt in Dppenweiler 48 kr., alt Lammwirth Heußer von Lippoldsweiler 12 kr., jung Lammwirth Heußer von da 12 kr., Ungenannt von Bachnang 30 kr., Kauffmann, Cdt. von Bachnang 30 kr., Adam Hahn von Waldenweiler 24 kr.

Herzlichen Dank allen Gebern mit dem Anfügen, daß auch ferner noch milde Gaben für die gedachte total arme und franke Anna Maria Weikert zur weiteren Unterstützung angenommen werden.

Gemeinschaftliches Amt. Pfarrer Schultheiß Karl. Schenk.

Privat-Anzeigen.

Bachnang. Zur Annahme von Beiträgen für die arme franke Wittwe zu Ebersberg erbiethet sich

David Bürner, Tuchmacher.

Bachnang. [Güterverkauf.] Der Unterzeichnete bringt nächsten Mittwoch, Abends 5 Uhr, seine sämtlichen Güter in der Rose dahier zum letzten Aufstreich.

Am 29. Jan. 1845.

Immanuel Rodweiß.



Bachnang. [Hausverkauf.] Wegen Wohnortsveränderung ist der Unterzeichnete entschlossen, sein in der Wassergasse stehendes halbes Wohnhaus mit eingerichteter Wohnung und Schmiedwerkstätte, welches sich nicht nur für einen Schmied, sondern auch für einen Schlosser und jeden Feuerarbeiter eignet, aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber werden zur Besichtigung höflichst eingeladen und können täglich einen Kauf mit ihm abschließen.

Georg Breuning, Schmiedmeister.



Schlitten zc. feil. Ein in gutem Zustand befindlicher Gesellschaftsschlitten mit Deichsel und Panne zum Ein- und Zweispännigfahren sammt Rollen- geschirr ist um billigen Preis, wie auch 20 bis 25 Centner Heu und Dehnd, zu verkaufen und bei der Redaction zu erfragen.



Bachnang. Ein Schlitten mit einem zweifelligen Kästchen ist um billigen Preis zu kaufen. Von wem, sagt die Redaction.

Bachnang. Es hat Jemand einen gut brauchbaren, kupfernen, gegen 2 Tmi haltenden Waichkessel zu verkaufen. Näheres ist zu erfahren bei der Redaction.

Bachnang. Ein noch in gutem Zustande befindliches Sopha hat um billigen Preis zu verkaufen C. A. Lübke, Sattler.

Bachnang. [Logis.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, den obern Stock seines Hauses auf Lichtmeß zu vermieten. J. G. Kugler bei der Sonne.

Knechte gesucht. Ein mit guten Zeugnissen versehener Knecht, der in Oekonomiegeschäften und in Behandlung der Pferde gut erfahren ist, sowie ein junger Bursche, der sich der Fütterung und Bepflegung von Rindvieh und Farren unterzieht, werden in Dienst gesucht. Näheres ist zu erfragen bei der Redaction.

Bachnang. [Verlorenes.] Am Mittwoch Abend gieng vom Markt bis in die obere Vorstadt ein silberner Schlüsselbäcken mit einem

Schlüssel verloren. Der redliche Finder wolle denselben gegen Belohnung bei der Redaction abgeben.

Bescheinigung.

Von Kaufmann Röbler in Sulzbach heute fl. 7. 35 kr. Waarenforderung vom 4. Dez. 1843 und fl. 5. 24 kr. als theilweisen Ersatz meiner Kosten, fl. 12. 59 kr. durch das E. Schultheißenamt Sulzbach meistens

in lauter einzelnen Kreuzern

erhalten zu haben becheint mit dem Bemerken, daß sich die Mühe bei Hrn. Röbler mit dem Sammeln dieser Kreuzer schlecht belohnt hat, indem er wahrscheinlich nicht die Absicht hatte, mir mit dieser hier so äußerst raren und deshalb sehr gesuchten Münze eine Gefälligkeit zu erweisen. Ludwigsburg, den 28. Jan. 1845.

Albert Schmid.

Ebersberg. [Hagelversicherungs-Sache.] Wie schon seit mehreren Jahren, so haben sich auch im verfloffenen wieder etwa 48 Weinbergbesitzer von der hiesigen, Lippoldsweiler und Sechselberger Markung mit einer Einlage von circa 100 fl. der vaterländischen Hagelversicherungsgesellschaft angeschlossen. Hiefür haben sie nun in Folge der am 20. Juli und 9. August erlittenen Hagelschäden eine baare Entschädigung von zusammen 1885 fl. 48 kr. durch den Bezirks-Anwalt, Herr F. Nägele in Murrhardt, erhalten, was sie zur Empfehlung für diese gemeinnützige Anstalt hiemit öffentlich bekannt machen zu müssen glauben.

Aus Auftrag:

Schultheiß zu Ebersberg und Sechselberg. Scheef. Schenk.

Horbachhof, Gemeindeverbands Waldbrems. [Haus-, Scheuer- und Güterverkauf.] Unterzeichneter ist entschlossen, seine besitzende Liegenschaft aus freier Hand zu verkaufen. Dieselbe besteht in



einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei heizbaren Zimmern; einer Scheuer, darunter ein gewölbter Keller; Haus und Scheuer wurden im Jahr 1841 neu erbaut; der Hälfte an einem Wasch- und Backhaus; Schweinställen; Hofraithe und Brunnen; 3 Brtl. Wurz-, Baum- und Grasgarten;



ist der Kläger in Folge des von dem Beklagten abgelegten Reinigungseides verloren und wird als Verläumder und ehrenvergessener Offizier aus den Reihen des Heeres gestossen und zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Da gelingt es plötzlich nach längeren Bemühungen dem Unglücklichen, die Beweise seiner Unschuld in die Hände zu bekommen, und auf Grund dieser Beweise beginnt abermals der Prozeß, der nun mit dem Verderben des des Meineids überführten Grafen endigt. Der Gereinigte wird alsbald seiner Haft entlassen und erhält seinen Rang in der Armee zurück, während der Graf v. ... unter Entziehung des Adels, zur Ausstossung aus dem Kriegsdienst und zweijähriger Strafe in Komorn verurtheilt wird. (C. B.)

Stuttgart. Die Bewerber um die zu besetzende ev. Schulmeistersstelle in Bissingen, D. Utm, womit neben freier Wohnung ein auf 219 fl. berechneter Gehalt verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der unterzeichneten Stelle vorchriftsmäßig zu melden. Den 24. Jan. 1845.  
K. ev. Consistorium. Scheurlen.

Stuttgart. Diejenigen Lehramtskandidaten, welche zu der nächsten Prüfung auf Oberreal-, Real-, Elementar- und Fachlehrstellen zugelassen werden wollen, haben sich längstens bis zum 1. März bei dem K. Studienrath vorschriftsmäßig zu melden. Den 25. Jan. 1845.  
K. Studienrath. Knapp.

Auflösung des Logogryphs in Nr. 8:  
Glocke. Locke.

Unterweissach, Oberamts Badnang. [Fahrnißversteigerung.] Aus der Verlassenschaft des verstorbenen pensionirten Amts-Notars Heuß dahier

wird am Montag den 10. Februar und die folgenden Tage, je von Morgens 8 Uhr an, eine Fahrnißversteigerung abgehalten werden und dabei zum Verkauf kommen: Gold und Silber; viele Bücher; Mannskleider; Betten; Leinwand; Küchengeräth in allen Rubriken; Schreinwerk; Faß und Bandgeschirr und gemeiner Hausrath. Liebhaber werden hiezu eingeladen.  
Den 30. Jan. 1845.

Badnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Berthold.

**Badnang. [Maskenball.]**  
Nächsten Montag den 3. Februar d. J. gibt die Casinogesellschaft einen Maskenball im Gasthof zum Schwan mit der Trompeter-Musik des zweiten Reiter-Regiments, wozu Fremde und einheimische Nichtmitglieder eingeladen sind. Das Entrée beträgt für Herren 24 kr. Anfang um 7 Uhr.

Nächsten Sonntag den 2. Februar fährt eine große Schlittenpartie von Badnang nach Sulzbach in das Gasthaus zum Döfen, wozu Freunde des geselligen Vergnügens von nah und fern freundlich eingeladen sind.

**Badnang.**  
Naturalien-Preise vom 29. Januar 1845.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	11	36	11	17	11	4
„ gem. Kernen	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel alter	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer	5	—	4	50	4	40
„ Roggen	9	4	—	—	—	—
„ Weizen	11	36	—	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—	—	—	—
„ Gerste	—	—	—	—	—	—
„ Haber	4	24	4	6	3	48
„ Einkorn	—	—	—	—	—	—
1 Simri Weiskorn	—	58	—	—	—	—
„ Ackerbohnen	1	—	—	—	—	—
„ Wicken	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	1	32	1	28	—	—
„ Linsen	1	32	—	—	—	—
„ Erbbirnen	—	—	—	—	—	—

**Brod-Taxe.**

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . . 48 kr.  
Der Kreuzer-Weck soll wiegen . . . . . 9 Loth — Quint.

**Fleisch-Taxe.**

1 Pfund Ochsenfleisch gemästetes . . . . . 9 kr.  
„ Rindfleisch gemästetes . . . . . 8 —  
„ Rindfleisch ungemästetes . . . . . 7 —  
„ Kuhfleisch gemästetes . . . . . 6 —  
„ Kalbfleisch . . . . . 8 —  
„ Schweinefleisch unabgezogenes . . . . . 10 —  
„ Schweinefleisch abgezogenes . . . . . 9 —  
„ Hammelfleisch gemästetes . . . . . 9 —  
„ Hammelfleisch geringeres . . . . . 8 —

Erscheint jeden Dienstag und Freitag je einen Bogen. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. Anzeigen jeder Art werden mit 3 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Weiltingen, Weilheim u.

# Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N<sup>ro</sup>. 10.

Dienstag den 4. Februar

1845.

Prinz v. Fürstenberg gefangen 1804. Während der durch schwedische Veranlassung angefangenen Friedensunterhandlungen zu Köln ließ der Kaiser den östlichen Bevollmächtigten, Prinzen v. Fürstenberg, wegen seiner zu großen Neigung gegen Frankreich durch ein Kommando Karabiniers, den 4. Februar, auf der Straße überfallen, aus seinem Wagen herausreißen und nach Wien führen. Die Friedensunterhandlungen waren nun unterbrochen, und nur die dringlichsten Vorstellungen des päpstlichen Nuntius zu Wien retteten des Prinzen Leben, über den schon das Todesurtheil gesprochen war.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

**Badnang. [An die Stadt- und Gemeinderäthe.]** Nach Art. 4 des Gesetzes über das Notariatswesen und nach §. 1 der Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1843 sind die Mitglieder der Waisengerichte von 3 zu 3 Jahren neu zu wählen, jedoch können auch die Ausretenden sogleich wieder gewählt werden.

Es haben daher die Stadt- und Gemeinderäthe des Oberamts, so weit die dreijährige Berufsdauer der Mitglieder ihrer Waisengerichte ihr Ende erreicht hat, die neuen Wahlen nun gleich bald vorzunehmen und binnen 21 Tagen anher anzuzeigen:

- 1) Welche Waisengerichter ausgetreten seyen;
- 2) welche neu gewählt worden und wie lange sich diese im Gemeinderathe befinden;
- 3) aus welchen weiteren Mitgliedern das Waisengericht bestehe, und
- 4) wann diese in dasselbe eingetreten seyen.

Auch ist künftig nach dem Ablauf der für den Beruf eines Waisengerichters gesetzlich bestimmten Zeit die Wahl jedesmal sogleich zu erneuern, und daß und wie dieses geschehen, anher zu berichten.  
Den 1. Februar 1845. Oberamtsgericht. Böhlen.

**Oberamtsgericht Badnang. [Gläubigervorladung.]** In den Gantsachen nachstehender Personen werden an den zugleich bemerkten Tagen und Orten die Schuldenliquidationen, verbunden mit Vergleichsunterhandlungen, vorgenommen und die Präklusivbescheide ausgesprochen werden.

Es haben daher alle, welche an diese Gantsleute Ansprüche machen wollen, bei diesen Verhandlungen, welche jedesmal früh 8 Uhr ihren

Anfang nehmen, rechtsgebüßig zu erscheinen, und zum Behuf der Liquidirung ihrer Forderungen und Vorzugsrechte ihre Originaldokumente beizubringen, oder zu erwarten, daß sie von den Gantsmassen ausgeschlossen werden.

- 1) Jakob Steinbronn, Tagelöhner, von Kallenberg,  
Mittwoch den 12. März 1845 zu Althütte, Präklusivbescheid: nach der Verhandlung.
- 2) Weil. Adam Fritz, Tagelöhner, in Steinbach,